

Dezentrale KWK in der Anwendung: Gesetzlicher Hintergrund, Vertrags- und Preisgestaltung sowie aktuelle Praxisfragen

Veranstaltung des BBU und der Initiative KWK
Modellstadt Berlin

am 13. Oktober 2009 in Berlin

Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Schnutenhaus & Kollegen
Reinhardtstraße 29 B, 10117 Berlin
Tel.: (030) 25 92 96-30; Fax: (030) 25 92 96 -40
info@schnutenhaus-kollegen.de

Rechtsanwaltskanzlei Schnutenhaus & Kollegen

- bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei mit derzeit sechs Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- spezialisiert im Energie-, Klimaschutz- und Vergaberecht
- unabhängig von jeglichen Konzerninteressen
- umfassende Beratung von Anlagenbetreibern, Planern und Projektierern im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung und der Erneuerbaren Energien
- energierechtliche Beratung der öffentlichen Hand, von Stadtwerken und von Industriekunden
- vergaberechtliche Beratung bei Energielieferungen und -dienstleistungen
- Beratung des BMU / UBA im Energie- und Klimaschutzrecht

Der Weg zur Kraft-Wärme-Kopplung in vermieteten Mehrfamilienhäusern

1. Eigeninvestition des Wohnungsunternehmens
2. Anlagen-Contracting
3. Markteintritt LichtBlick/VW: Das „ZuhauseKraftwerk“

Weitere innovative Modelle?

1. Eigeninvestition des Wohnungsunternehmens

- Wesentliche Vertragsbeziehungen: Wohnungsunternehmen
 - kauft Mini-KWK-Anlage von einem Hersteller
→ erhält dafür staatlichen Investitionszuschlag
 - kauft Brennstoffe ein (z. B. Erdgas)
 - liefert Wärme an seine Mieter
 - liefert Strom an Mieter, die das wünschen (separate Stromlieferverträge)
 - speist Überschussstrom in das Stromnetz ein
→ erhält dafür den Marktpreis und den KWK-Zuschlag

1. Eigeninvestition des Wohnungsunternehmens

- Vorteile für Wohnungsunternehmen bei Eigeninvestitionen:
 - Unabhängigkeit vom Energieversorger
 - kleinere Anlagen sind geeignet auch für Einfamilienhäuser und Doppelhäuser
 - hoher Wirkungsgrad der Anlage, wenn wärmegeführte Fahrweise
 - staatliche Investitionszuschüsse (Mini-KWK-Förderrichtlinie)
 - hohe Stromeinspeisevergütung (KWK-Zuschlag auch für den eigenverbrauchten Strom)

1. Eigeninvestition des Wohnungsunternehmens

- Nachteile für Wohnungsunternehmen bei Eigeninvestitionen:
 - derzeit noch hohe Investitionskosten in Mini-BHKWs (> 10.000 Euro)
 - Investitions- und Betriebsrisiko liegt beim Investor, d. h. dem Wohnungsunternehmen
 - gewisse Auflagen aufgrund von staatlichen Förderungen

2. Anlagen-Contracting

- Wesentliche Vertragsbeziehungen: Wohnungsunternehmen
 - schließt Contracting-Vertrag mit einem Contractor
 - bezieht Wärmelieferung vom Contractor
 - bezieht Stromlieferung vom Contractor
 - stellt Contractor Raum für Mini-BHKW im Heizkeller zur Verfügung

2. Anlagen-Contracting

- Vorteile für Wohnungsunternehmen bei Anlagen-Contracting:
 - keine Eigeninvestitionen erforderlich, d. h. keine Kapitalbindung
 - nur ein Ansprechpartner für alle Fragen: der Contractor
 - „Rundum-Sorglos-Paket“: Anlagenbetrieb, Wartung
 - hoher Wirkungsgrad der Anlage, wenn wärmegeführte Fahrweise

2. Anlagen-Contracting

- Nachteile für Wohnungsunternehmen bei Anlagen-Contracting:
 - Angebot zum Teil wirtschaftlich wenig attraktiv, aufgrund einiger Hemmnisse für die Contractoren
 - Gesetzesänderungen der schwarz-gelben Koalition, um Anlagen-Contracting attraktiver zu gestalten?

3. LichtBlick/VW: Das „ZuhauseKraftwerk“

- Wesentliche Vertragsbeziehungen: Wohnungsunternehmen
 - schließt Contracting-Vertrag mit LichtBlick
 - Wärmeliefervertrag über 10 Jahre (Mindestlaufzeit: 2 Jahre)
 - zahlt pauschal 5.000 Euro für Standardinstallation für den Ausbau und die Entsorgung eines bestehenden Gasheizkessels sowie für Einbau des Mini-BHKW mit Wärmespeicher (Speichergröße 1.200 Liter, Platzbedarf insgesamt: 8 m²)

3. LichtBlick/VW: Das „ZuhauseKraftwerk“

- Preise beim Modell „ZuhauseKraftwerk“: Wohnungsunternehmen
 - zahlt einmalige Installationspauschale (5.000 €)
 - zahlt für die Wärmelieferung; Preisbindung an Gaspreisindex des Statistischen Bundesamtes
 - zahlt Grundpreis von 20 €/Monat für die Wartung, Reparaturen, Versicherung und Schornsteinfeger
 - erhält Kellermiete von 5 €/Monat
 - erhält Vergütung von 0,5 Cent für jede ins Netz eingespeiste kWh Strom

3. LichtBlick/VW: Das „ZuhauseKraftwerk“

- Vorteile für Wohnungsunternehmen beim „ZuhauseKraftwerk“:
 - nur ein Ansprechpartner für alle Fragen: LichtBlick
 - „Rundum-Sorglos-Paket“: Anlagenbetrieb, Wartung
 - hoher Wirkungsgrad der Anlage, wenn wärmegeführte Fahrweise
 - erprobter leistungsfähiger Motor aus industrieller Großserienfertigung (leistungsgedrosselter VW-Motor)

3. LichtBlick/VW: Das „ZuhauseKraftwerk“

- Nachteile für Wohnungsunternehmen beim „ZuhauseKraftwerk“:
 - nur für Gebäude mit hohem Energieverbrauch geeignet (mindestens 45.000 kWh/Jahr wegen Anlagengröße (VW-Motor) 20 kW_{el} und 34 kW_{th})
 - nicht geeignet für Einfamilienhäuser
 - geringe Stromvergütung
 - die Wärmelieferung muss bezahlt werden; Abhängigkeit vom Gaspreis

Zuschlagssätze und Förderdauer

- für Mini-KWK-Anlagen bis 50 kW_{el} bleiben Zuschlagshöhe und Förderdauer gleich
- Zuschlagshöhe: 5,11 ct/kWh
- Förderdauer: 10 Jahre ab Inbetriebnahme
- keine Beschränkung auf bestimmte Anzahl von Vollbenutzungsstunden!

Förderung nach Ablauf der Förderdauer

- bis Ende 2008 galt:
 - Wegfall aller Ansprüche nach KWKG
 - Gleichstellung mit konventionellen Erzeugungsanlagen
- ab 2009 gilt (für Mini-KWK-Anlagen bis 50 kW_{el}):
 - Wegfall nur des KWK-Zuschlags
 - Anspruch auf vorrangige Abnahme bleibt → Investitionssicherheit
 - Anspruch auf Vergütung des KWK-Stroms bleibt → Investitionssicherheit

Steuerliche Privilegierungen: Energiesteuer

- ermäßigter Energiesteuersatz:
 - bei Erdgas 5,50 €/MWh anstatt 13,90 €/MWh
 - bei Flüssiggas 60,60 €/1.000 kg anstatt 180,32 €/1.000 kg
- vollständige Rückerstattung
 - für Monate oder Jahre, in den ein durchschnittlicher Nutzungsgrad von mindestens 70 % nachweislich erreicht wurde
 - Anmeldung der Anlage und Antrag beim Hauptzollamt notwendig

Steuerliche Privilegierungen: Stromsteuer

- normaler Stromsteuersatz: 20,50 €/MWh
- Befreiung von der Stromsteuer:
 - Strom aus einer Anlagen mit nicht mehr als 2 MWel und
 - echte Eigenversorgung durch Betreiber oder
 - als Contracting-Modell

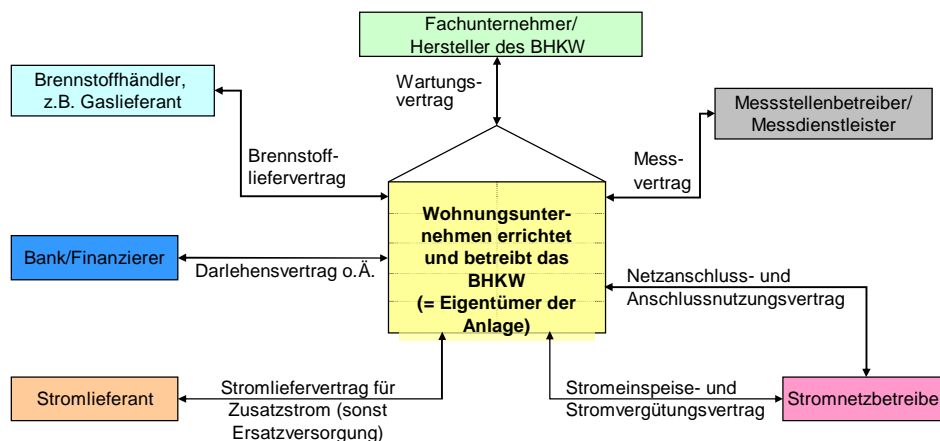
Steuerliche Privilegierungen: Umsatzsteuer (I)

- aktuelles BFH-Urteil vom 18.12.2008:
 - Mini-KWK-Anlagenbetreiber ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts (Mehrwertsteuer),
 - wenn er gegen Entgelt (KWK-Vergütung)
 - regelmäßig und nicht nur gelegentlich Strom einspeist
 - unabhängig davon, ob er auch anderweitig unternehmerisch tätig ist
- Umsatzgrenze von 3 T€/a ist damit als Abgrenzungskriterium gegenstandslos (bisherige Praxis der Finanzbehörden)

Steuerliche Privilegierungen: Umsatzsteuer (II)

- private Mini-KWK-Anlagenbetreiber sind danach in aller Regel sog. Kleinunternehmer
 - Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr < 17.500 Euro (inkl. USt.)
 - Umsatz im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich < 50.000 Euro
- für Kleinunternehmer besteht ein Optionsrecht
 - Behandlung als Unternehmer → Berechtigung zum Vorsteuerabzug
 - Behandlung als Nichtunternehmer → kein Vorsteuerabzug

Vertragsmanagement



„Behördenmanagement“

- Zulassungsverfahren für Förderung nach dem KWKG beim BAFA (einmalig)
- Förderantrag für Mini-KWK-Förderung des BMU beim BAFA (einmalig)
- energie- und stromsteuerliche Anmeldung (einmalig) sowie Erstattungsanträge (jährlich/monatlich) beim Hauptzollamt
- umsatzsteuerrechtliche Behandlung von eingespeistem und eigenverbrauchtem KWK-Strom gegenüber Finanzamt

Wie hoch ist die Förderung? (I)

- Grundsatz:
 $(\text{Basisförderung} + \text{Bonusförderung}) * \text{Faktor}_{V_{bh}}$
(V_{bh} = Vollbenutzungsstunden)
- Basis- und Bonusförderung je nach elektrischer Nennleistung des Mini-BHKWs für die jeweiligen Leistungsbereiche

Wie hoch ist die Förderung? (II)

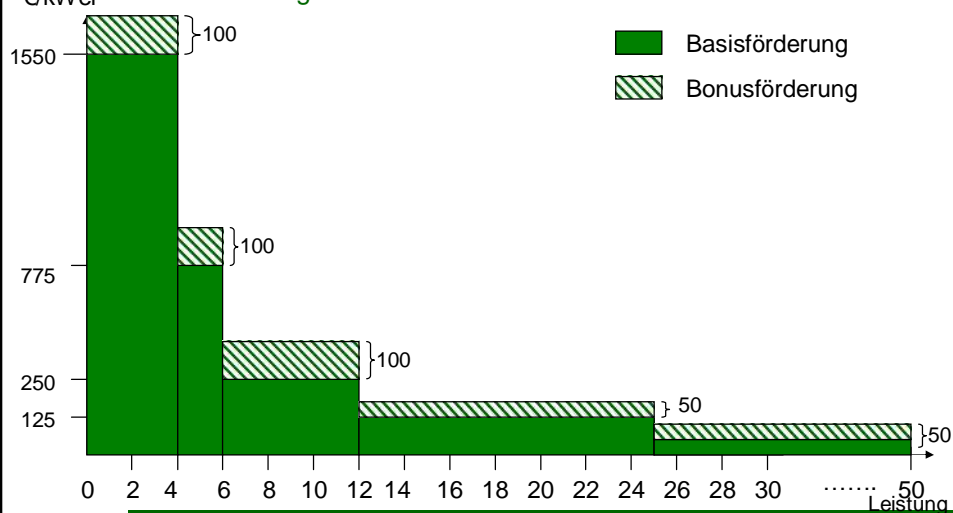
Basisförderung

Leistung Min [kW].	Leistung Max. [kW]	Förderbetrag in Euro je kW _{el} kumuliert über die Leistungsstufen
> 0	<= 4	1.550
> 4	<= 6	775
> 6	<= 12	250
> 12	<= 25	125
> 25	<= 50	50

Bonusförderung

Leistung Min [kW].	Leistung Max. [kW]	Förderbetrag in Euro je kW _{el} kumuliert über die Leistungsstufen
> 0	<= 12	100
> 12	<= 50	50

Wie hoch ist die Förderung? (III) - Degression der Fördersätze -



Wie hoch ist die Förderung? (IV)

- Rechenbeispiel für Basis- und Bonusförderung
 - Anlage hat eine Leistung von 4,7 kWel, erfüllt die „halbe TA-Luft“ und erreicht 3.000 Vollbenutzungsstunden im Jahr
 - Basis 0 bis 4,0 kWel: $4,0 \times 1.550 \text{ €} = 6.200,00 \text{ €}$
 - Basis ab 4,0 bis 4,7 kWel: $0,7 \times 775 \text{ €} = 542,50 \text{ €}$
 - Bonus für 4,7 kWel: $4,7 \times 100 \text{ €} = 470,00 \text{ €}$
 - Zwischensumme: $= 7.212,50 \text{ €}$

Wie hoch ist die Förderung? (V)

- Faktor Vollbenutzungsstunden (Faktor_{Vbh})

$$\text{Faktor}_{Vbh} = \frac{\text{Vbh laut Antrag}}{5.000 \text{ Vbh}}$$

- Im Beispiel

$$\text{Faktor}_{Vbh} = \frac{3.000 \text{ Vbh}}{5.000 \text{ Vbh}} = 0,6$$

Wie hoch ist die Förderung? (VI)

- Im Beispiel beträgt die Förderung also

$$\begin{aligned}\text{Förderbetrag} &= 7.212,50 \text{ Euro} \times 0,6 \\ &= \underline{\underline{4.327,50 \text{ Euro}}}\end{aligned}$$

**Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und stehe für
Fragen und fachlichen Austausch gerne zur Verfügung!**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Jörn Schnutenhaus
Schnutenhaus & Kollegen, Berlin